



Keine Verpflichtung zum Streikbruch für die Vivantes Service GmbH!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie Ihr wisst, befindet sich die Vivantes Service Gesellschaft in einem Streik für einen Tarifvertrag. Dazu gehört auch die Zentralsterilisation, die sehr stark bestreikt wird. Es ist klar – wenn die Kolleg_innen einen guten Tarifvertrag durchsetzen, wird das auch unsere Ausgangslage in der CFM verbessern.

Seit ca. Freitag werden Teile des Sterilguts in der CFM aufbereitet, Fahrer werden z.T. zum Streikbruch in der Steri-Logistik eingesetzt. Damit machen VSG und Charité Euch zu Streikbrechern. Es wiederholt sich die Situation, die wir 2011 hier sehr schmerzhaft gespürt haben. Wir sollen gespalten und gegeneinander ausgespielt werden.

Dabei ist die Arbeit in der CFM selbst ja kaum noch zu schaffen.

Keine Verpflichtung zum Streikbruch!

Es ist schon seit langem klar – niemand kann zum Streikbruch im eigenen Unternehmen verpflichtet werden. Das hat das Bundesarbeitsgericht schon 1957 entschieden.ⁱ

Lange war aber unklar, ob das auch für Beschäftigte in Drittunternehmen, gilt in unserem Fall also CFM-Beschäftigte.

Diese Rechtslage hat sich gegenüber 2011 verbessert. Nach einem Urteil von 2013 müssen Beschäftigte auch in Drittbetrieben keine Streikbrecherarbeit leistenⁱⁱ.

Ihr könnt Euch also weigern, Siebe für die VSG aufzubereiten und Sterilgut für die VSG zu transportieren!

Eine Weigerung führt nicht zum Verlust des Entgeltanspruchs, wenn Ihr eure ganz normale Arbeit weiterhin erbringen könnt – d.h. Ihr bekommt weiterhin Euren Lohn!

Wenn Ihr diesen Schritt gehen wollt, nehmt bitte mit uns Kontakt auf, damit wir besprechen können, wie Ihr rechtlich abgesichert seid.

Kontakt: Kalle Kunkel Tel. Gisela Neunhöffer 0171 90 77 415

Wir bitten Euch – helft jetzt mit, die Solidarität unter uns Beschäftigten aufzubauen. Die ver.di-Mitglieder in der Zentralsterilisation der VSG sagen zu, im Fall eines erneuten Streiks bei der CFM keine Streikbrucharbeit zu leisten. Nur gemeinsam können wir unsere Rechte durchsetzen!

Keine Streikbrucharbeit zwischen den Zentralsterilisationen! Für einen Tarifvertrag für alle!

Hier die Auszüge aus den entsprechenden Gerichtsurteilen:

^{i i} „Die **Heranziehung zur Streikbrucharbeit ist keine zulässige Arbeitskampfmaßnahme des Arbeitgebers sondern eine unlautere Unterlaufungsstrategie**. Denn das Vorgehen, Mitarbeiter zu Streikbrucharbeit heranzuziehen, zielt im Kern gegen die Koalitionsfreiheit und die Gewerkschaften. Streikbruch dient dazu, den Streik unwirksam zu machen und der Gewerkschaft dieses Mittel aus der Hand zu schlagen oder den Gebrauch des Freiheitsrechts zu erschweren (...)(BAG 25. Juli 1957)

ⁱⁱ Diese Grundsätze gelten jedoch nicht nur dann, wenn der vom Streik betroffene Arbeitgeber eigene nicht vom Streik betroffene Arbeitnehmer zur Streikarbeit auffordert. Vielmehr müssen diese Grundsätze auch dann gelten, wenn Drittunternehmen ihren Arbeitnehmern eine solche Streikarbeit zuweisen. Denn übernimmt ein Arbeitgeber als Drittunternehmen von einem bestreikten Unternehmen die bestreikte Produktion/Dienstleistung, um dem Streik in einem anderen Unternehmen die Wirkung zu nehmen, greift er auf Seite des bestreikten Arbeitgebers aktiv in den Arbeitskampf ein. Die Arbeitnehmer des „streikbrechenden“ Drittunternehmens können sich dann nach den Grundsätzen unzumutbarer Streikarbeit weigern, die entsprechende Tätigkeit zu verrichten
(Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 31. Juli 2013 – 4 Sa 18/13)